

# Turnsaalordnung

der Marktgemeinde Pillichsdorf  
beschlossen in der Gemeinderatssitzung  
am 27.09.2023

Dieser Turnsaal der Volksschule Pillichsdorf dient hauptsächlich der körperlichen Ertüchtigung der Volksschul- und Kindergartenkinder. Weiters kann der Turnsaal für sonstige Veranstaltungen der Volksschule und des Kindergartens, für Konzertveranstaltungen des örtlichen Musikvereines, für sonstige außerschulische Turn- und Sportveranstaltungen sowie für sonstige kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

Der Turnsaal steht wie folgt zur Verfügung:

Schule und Kindergarten - Montag – Donnerstag	07:30 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 15:00 Uhr
Vereine und Private Nutzer - Montag – Donnerstag:	17:30 – 22:00 Uhr
Freitag	15:15 – 22:00 Uhr
sowie an den Wochenenden Samstag – Sonntag:	08:00 – 22:00 Uhr

Nach 22:00 Uhr darf sich niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhalten. In der schulfreien Zeit (Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) steht der Turnsaal für einen Trainingsbetrieb nicht zur Verfügung.

I. Wird der Turnsaal nicht für den Kindergarten bzw. die Volksschule Pillichsdorf genutzt, ist hierfür zeitgerecht eine Bewilligung beim Gemeindeamt Pillichsdorf in schriftlicher Form bzw. mittels e-mail zu beantragen, wobei folgende Maßnahmen zu beachten sind:

- a) Für die Vergabe der Turnsaalnutzung ist grundsätzlich der Bürgermeister zuständig, wobei vom Gemeindeamt ein Nutzungsplan zu führen ist.
- b) Die Bewilligung für die Turnsaalbenützung wird höchstens für eine Saison (in der Regel ein halbes Jahr) vergeben.
- c) Den ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen wird für die Benützung der Vorzug gegeben, wobei grundsätzlich der Nutzungszeitraum des Vorjahres reserviert wird.
- d) Vereinen bzw. Organisationen bzw. Privatpersonen wird von der Gemeinde Pillichsdorf eine Nutzungsgebühr vorgeschrieben, wobei folgende Tarife gelten: Die Benützungsg Gebühr für eine Stunde beträgt € 20,00. Sollte der Turnsaal länger als eine Stunde pro Tag benützt werden, so wird für jede weitere halbe Stunde zusätzlich ein Betrag von € 5,00 eingehoben. Diese Gebühr ist semesterweise im Vorhinein zu entrichten. Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht für die FF Pillichsdorf und die Ortsmusik bei einzelner Nutzung nach Maßgabe freier Kapazitäten.
- e) Die Marktgemeinde Pillichsdorf übernimmt für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Wertgegenstände in den Garderoben, beim Trainings-, Übungs- und Schulbetrieb sowie bei Veranstaltungen keine Haftung.

## II. Weitere Bedingungen bzw. Auflagen für die Turnhallennutzung:

1. Für einen eventuellen Ausfall von Kurseinheiten wird von der Gemeinde Pillichsdorf keine Haftung übernommen.
2. Für Veranstaltungen durch Privatpersonen, Vereine oder Organisationen, bei denen größere Menschenansammlungen zu erwarten sind, ist grundsätzlich eine Veranstaltungsbewilligung einzuholen.
3. Die Benützung der Turnhalle (einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume) für Trainingszwecke ist während des Schuljahres zur vereinbarten Zeit möglich. Für eine außerordentliche Nutzung der Turnhalle an Sonn- und Feiertagen und Ferienzeiten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde einzuholen. Diese ist mindestens sechs Wochen vor der Inanspruchnahme der Turnhalle beim Gemeindeamt einzureichen. Bei Vorliegen mehrerer Ansuchen für denselben Termin entscheidet die Gemeinde über die Genehmigung, wobei nach Möglichkeit der Eigenbedarf der Schule Vorrang genießt.
4. Die Benützung der Turnhalle für Trainingszwecke ist nur unter Aufsicht eines vom Verein (Turnergruppe) bestellten verantwortlichen Funktionärs bzw. Trainers und nur jenen Personen gestattet, die sich am Training aktiv beteiligen, sowie Aufsichtspersonen von Minderjährigen. Bei der Inanspruchnahme der Turnhalle sind die Funktionäre (Trainer) des(r) veranstaltenden Vereines(s) (Turnergruppe) für die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen verantwortlich.
5. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Beschädigungen am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen und Geräten, die während der Benützungszeit entstehen.
6. Verbandskästen dürfen in dringenden Fällen benützt werden, eine notwendig gewordene Benützung ist dem Gemeindeamt Pillichsdorf umgehend zu melden.
7. Schuleigene bewegliche Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde und im Einvernehmen mit der Schulleitung in Verwendung genommen werden.
8. Beim Schall- und Prallschutz (Wandbelag) sind jegliche Verunreinigungen (z.B. Fußabdrücke) zu vermeiden.
9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingestellt und verwahrt werden.
10. Es ist nicht gestattet:
  - a) an der Einrichtung und Ausstattung der Turnhalle samt deren Nebenräumen und Sanitäranlagen irgendwelche Veränderungen vorzunehmen bzw. durch Anbringen von Nägeln, Haken udgl. schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen aufzuhängen;
  - b) Schlüssel für die Liegenschaft anfertigen zu lassen und diese zu verwenden;
  - c) in den benützten Räumen zu rauchen und Getränke oder Speisen zu konsumieren;
  - d) die Turnhalle mit anderen Schuhen als Turnschuhen mit weißer Sohle zu betreten;

11. Die Trainings- und Benütungszeiten sind so einzuhalten, dass die Zeit des Umkleidens und die Zeit für das Aufstellen und Wegräumen der ev. benötigten Sportgeräte udgl. in das bewilligte Zeitausmaß fällt und daher die genehmigte Stundenanzahl nicht überschreitet.

12. Eine eventuelle Änderung der Benütungszeit während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

13. Durch diese Bewilligung wird von der Gemeinde Pillichsdorf als Eigentümer und Erhalter der Liegenschaft für Personen- oder Sachschäden bzw. Unfälle jeglicher Art, die aus der Benützung der Turnhalle und von Gerätschaften entstehen, keine wie immer geartete Haftung übernommen und es können keine wie immer gearteten Ansprüche an die Gemeinde Pillichsdorf gestellt werden.

14. Für die Einhaltung dieser Benütungsbedingungen ist(sind) der(die) unter Pkt. 4. vermerkte(n) Hauptverantwortliche(n) des Vereines (der Turnergruppe) verantwortlich.

15. Bei Nichteinhaltung eines der vorgenannten Punkte kann dem Bewilligungsinhaber (der Turnergruppe) die Benützungsbewilligung entzogen werden.

16. Der Hauptverantwortliche erhält vom Gemeindeamt Pillichsdorf einen Schlüssel (für Vereine), wobei bei Beendigung der Benützung bzw. vor den Hauptferien der Schlüssel beim Gemeindeamt Pillichsdorf abzugeben ist. Bei einer Weiterbenützung (nächste Saison) kann der Schlüssel beim Hauptverantwortlichen verbleiben. Sollte der Schlüssel verloren gehen, hat der Hauptverantwortliche die Kosten für den Austausch der Schlösser zu tragen.

17. Veranstaltungen der Marktgemeinde Pillichsdorf haben gegenüber dem Übungsbetrieb der Turn- und Sportvereine und privater Nutzergrundsätzlich Vorrang. Der Gemeinde steht daher das Recht zu, bei rechtzeitiger Benachrichtigung (wenn möglich eine Woche vor Veranstaltung) Turn- und Übungsstunden dann aufzukündigen, wenn durch diese die Abhaltung einer Veranstaltung unmöglich gemacht würde.

Der Bürgermeister:

*Flavia Feli*

